

/// SOT Süd-Ost Treuhand
Gesellschaft m.b.H.
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Mariatroster Straße 21
8043 Graz
Austria
/// Telefon: ++43-316-3640-0
Telefax: ++43-316-3640-31
e-mail: graz@sot.co.at
www.sot.co.at
/// LG Graz, FN 368662a
DVR: 4005604
WT-Code: WT805616
UID-Nr.: ATU 66644027

/// Partner
Mag Friedrich Spritzey
WP/StB, Geschäftsführer
Mag Manfred Kraner
WP/StB, Geschäftsführer
Dr Anton Schmidl
WP/StB, Geschäftsführer
Mag Markus Brünner
WP/StB, Gesamtprokurist
Dr Christoph Lauscher
WP/StB, Gesellschafter
SOT Süd-Ost Treuhand
Holding Gesellschaft m.b.H.

Original Nr. 51/2016 Exemplar Nr. 1

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Technischen Universität Graz**

Wirtschaftsprüfungsbericht

Jahresabschluss zum 30. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	1
2. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1 - 2
3. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
4.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	4
4.2. Erteilte Auskünfte	4
4.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
5. Prüfvermerk.....	5 - 6

Beilagenverzeichnis:

Jahresabschluss

Jahresabschluss zum 30. Juni 2016

Bilanz zum 30. Juni 2016	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015/2016.....	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2015/2016.....	III

Andere Beilagen

Rechtliche Verhältnisse

Steuerliche Verhältnisse

Wirtschaftliche Verhältnisse

Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP)

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2016 der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz ,
Graz,**

(im Folgenden auch kurz "Körperschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Präambel

Die Richtlinien der Kontrollkommission wurden uns von dem Auftraggeber übermittelt. Wir haben die Richtlinien zur Kenntnis genommen und bei unserer Prüfung entsprechend berücksichtigt.

2. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Auftragserteilung

Auf Grund des Beschlusses der Universitätsvertretung an der Technischen Universität Graz wurden wir zum Prüfer der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität, Graz, für die Durchführung der Prüfung gemäß § 40 Abs. 3 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014) unter Beachtung der von der Kontrollkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ausgearbeiteten Richtlinien für das Jahr 2015/2016 gewählt. Die Körperschaft, vertreten durch den Vorsitzenden Patrik Buchhaus und den Referenten für wirtschaftliche Angelegenheiten Herrn Raphael Marton, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2016 unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.

Bei der Körperschaft handelt es sich um eine öffentlich rechtliche Körperschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 HSG 2014.

Durchführung der Prüfung

Die Prüfungsarbeiten wurden unter der Leitung von Herrn Mag. Markus Brünner, Wirtschaftsprüfer, mit Unterbrechungen im Zeitraum Oktober 2016 bis November 2016 durchgeführt. Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Bücher, EDV-Auswertungen und Schriften sowie sonstige Unterlagen der Körperschaft. Bei unseren Arbeiten wurden wir durch Auskünfte von Herrn Raphael Marton, Wirtschaftsreferent und der mit der Bilanzierung beauftragten Steuerberatungskanzlei Loranth SteuerberatungsgmbH bereitwillig und vollständig unterstützt.

Art und Umfang der Prüfungshandlungen

Gem. § 40 Abs. 3 HSG 2014 ist eine Prüfung des Jahresabschlusses der Körperschaft durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer vorzunehmen. Eine Prüfung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften gemäß den §§ 269 ff UGB ist im Gesetz nicht vorgesehen. Es bestehen Richtlinien seitens der Kontrollkommission der Österreichischen HochschülerInnenschaft, in welchen Grundsätze über die Budgetierung und Bilanzierung sowie die Prüfung von Jahresabschlüssen festgelegt sind.

Wir haben diese Richtlinien bei der Durchführung unserer Prüfung berücksichtigt.

Demgemäß wurde eine formelle Prüfung des Jahresabschlusses hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften über die Haushaltsführung sowie eine Prüfung des Über- und Unterschreitens der Budgetansätze durchgeführt.

Unsere Prüfungshandlungen waren auf die Einhaltung der Vorschriften des HSG 2014 und der Richtlinien der Kontrollkommission abgestellt, wonach insbesondere in Anlehnung an die GoB die Eintragung in Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungspflichten (Kassabuch, Anlagenverzeichnis) vollständig, richtig,

zeitgerecht und geordnet vorzunehmen sind und die Buchführung so beschaffen sein muss, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der Körperschaft vermitteln kann und Geschäftsvorfälle sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

Die Beachtung steuerlicher Vorschriften haben wir in dem bei einer Abschlussprüfung üblichen Umfang geprüft.

Auftragsbedingungen

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Körperschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "**Allgemeinen Auftragsbedingungen**" (Beilage I) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Körperschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Körperschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

3. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorsitzenden Patrik Buchhaus und des Wirtschaftsreferenten Raphael Marton im Anhang (Beilage III) des Jahresabschlusses sowie auf die ergänzenden Erläuterungen (Beilage H).

4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

4.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Prüfvermerk.

4.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der geprüften Gesellschaft.

4.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

5. Prüfvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den nach den Bestimmungen für die Haushaltsführung (§ 41 HSG 2014) und die Abwicklung von Rechtsgeschäften, mit denen die Einnahmen und/oder Ausgaben verbunden sind (§ 42 HSG 2014) erstellten Jahresabschluss zum 30. Juni 2016 mit einem Eigenkapital iHv EUR 865.186,75 der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz ,
Graz,**

unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 30. Juni 2016, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 30. Juni 2016 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Körperschaft öffentlichen Rechts sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt eines Jahresabschlusses verantwortlich.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften, der Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss und der Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss mit einem Eigenkapital iHv EUR 865.186,75 den Vorschriften des HSG und den Richtlinien der Kontrollkommission.

Graz, am 24. November 2016

SOT Süd-Ost Treuhand Gesellschaft m.b.H.
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Rundsiegel
SOT Süd-Ost Treuhand
Gesellschaft m.b.H.

.....
Mag. Friedrich Spritzey e.h.

.....
Mag. Markus Brünner e.h.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Beilagenverzeichnis

Jahresabschluss

Beilage I	Bilanz zum 30. Juni 2016
Beilage II	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015/2016
Beilage III	Anhang für das Geschäftsjahr 2015/2016
Beilage III.1.	Anlagenspiegel zum 30. Juni 2016

BILANZ

zum 30.06.2016

HochschülerInnenschaft der TU Graz

Aktiva	30.06.2016	%	30.06.2015	%	Passiva	30.06.2016	%	30.06.2015	%
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Vereinsvermögen				
1. Software	0,00	0,0	736,02	0,1	1. Rücklagen Abschreibungen	60.732,40	6,2	57.220,78	6,3
II. Sachanlagen					2. Rücklagen Studienvertretungen	85.061,91	8,7	85.061,91	9,4
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	56.901,51	5,8	52.653,87	5,8	3. Rücklagen HochschülerInnenschaft	695.238,15	71,3	663.837,42	73,5
III. Finanzanlagen					4. gewidmete Rücklagen	24.154,29	2,5	18.880,29	2,1
1. Beteiligungen	36.336,42	3,7	36.336,42	4,0		865.186,75	88,7	825.000,40	91,3
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	0,00	0,0	142.679,55	15,8	B. Unversteuerte Rücklagen				
	<u>36.336,42</u>	<u>3,7</u>	<u>179.015,97</u>	<u>19,8</u>	1. Bewertungsreserve aus Zuschüssen	29.069,13	3,0	29.069,13	3,2
	93.237,93	9,6	232.405,86	25,7	C. Rückstellungen				
B. Umlaufvermögen					1. sonstige Rückstellungen	9.360,00	1,0	7.800,00	0,9
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					D. Verbindlichkeiten				
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	89.284,59	9,2	138.445,00	15,3	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	59.638,69	6,1	12.148,56	1,3
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	790.376,93	81,0	531.319,08	58,8	2. sonstige Verbindlichkeiten	12.083,38	1,2	29.287,09	3,2
	<u>879.661,52</u>	<u>90,2</u>	<u>669.764,08</u>	<u>74,2</u>	<i>davon aus Steuern</i>	1.644,95	0,2	2.483,64	0,3
					<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	3.087,19	0,3	2.849,05	0,3
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>2.438,50</u>	<u>0,3</u>	<u>1.135,24</u>	<u>0,1</u>		<u>71.722,07</u>	<u>7,4</u>	<u>41.435,65</u>	<u>4,6</u>
Summe Aktiva	<u>975.337,95</u>	<u>100,0</u>	<u>903.305,18</u>	<u>100,0</u>	Summe Passiva	<u>975.337,95</u>	<u>100,0</u>	<u>903.305,18</u>	<u>100,0</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

HochschülerInnenschaft der TU Graz

01.07.2015 bis 30.06.2016

	2015/2016	2014/2015
1. Vereinseinnahmen		
a) Studierendenbeiträge	385.471,03	421.032,94
b) Mittel gem. § 11 HSG	29.807,16	29.285,76
c) Sonstige Spenden und Zuwendungen	17.241,92	8.960,00
d) Sonstige Erträge Studienvertretungen	145.611,44	104.191,23
e) Erträge Universitätsvertretung	17.865,33	18.735,52
f) Sonstige betriebliche Erträge	562,00	559,50
	596.558,88	582.764,95
2. Personalaufwand		
a) Gehälter und Gehaltsnebenkosten	64.098,89	78.000,20
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen	13.995,27	870,37
c) Sonstiger Sozialaufwand	3.508,35	3.298,98
d) Aufwandsentschädigung Referate und Vorsitz	64.658,75	59.715,00
e) Aufwandsentschädigung Studienvertretungen	17.620,00	17.280,00
	163.881,26	159.164,55
3. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern und Abgaben	0,37	165,70
b) Sachaufwand	328.983,77	280.520,20
c) Abschreibungen	21.112,00	43.371,10
	350.096,14	324.057,00
4. Zwischensumme aus Z 1 bis 3 (Betriebsergebnis)	82.581,48	99.543,40
5. Veranstaltungen und Projekten		
a) Erträge aus Veranstaltungen und Projekten	52.114,29	60.617,05
b) Aufwendungen für Veranstaltungen und Projekte	-124.031,38	-68.722,20
	-71.917,09	-8.105,15
6. Ergebnis d. ordentlichen Gebarung	10.664,39	91.438,25
7. Vermögenserträge		
a) Vermögenserträge	1.912,16	11.322,30
8. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	22.335,80	0,00
9. Zwischensumme aus Z 7 bis 8 (Finanzergebnis)	24.247,96	11.322,30
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	34.912,35	102.760,55
11. Auflösung von Rücklagen	0,00	13.885,76
12. Zuweisung zu Rücklagen	-34.912,35	-116.646,31
13. Zwischensumme aus Z 11 bis 12	-34.912,35	-102.760,55
14. Jahresüberschuss	0,00	0,00
15. Jahresgewinn	0,00	0,00



Morton

Allgemeine Erläuterung

Der diesjährige Jahresabschluss ist eine Fortführung und Festigung der in den letzten Jahren geänderten Gliederungen und Strukturen. Es fanden diesbezüglich keine großen Veränderungen mehr statt. Es wurde versucht, die Strukturen in homogener Form weiterzuführen, sodass ein den Haushaltsrichtlinien konformer Jahresabschluss auch weiterhin gewährleistet werden kann.

Die periodenbedingte Übergabe erfolgte sehr gut. Projekte, welche zu Jahresbeginn bekannt und eingeplant waren, wurden durchgeführt und entsprechend abgewickelt. Trotz der bestmöglichen Abschätzung und Planung kam es jedoch zu einigen Abweichungen mit den Jahresvoranschlag.

Die Abweichungen aus dem SOLL/IST-Vergleich betragen ertragsseitig summarisch 11,48% (€ 69.291) und aufwandsseitig -6,28 % (€ -37.890). Daraus ergibt sich ein Jahresüberschuss von € 31.401.

Abweichungen Erlöse**§11-Mittel (€ -193; -0,64 %)**

Die Einnahmen aus den §11-Mitteln der TU Graz sind, wie mit dem Rektorat vereinbart, mit € 30.000 budgetiert. Diese € 30.000 beziehen sich auf das Wirtschaftsjahr der Universität, weshalb es in unserem Wirtschaftsjahr zu leichten Abweichungen kommen kann.

Mensenbeihilfe Land Steiermark (€ +820; +10,93 %)

Die Mensenbeihilfe wurde im JVA berücksichtigt, jedoch im Jahresabschluss als Durchlaufposten dargestellt. Es wurden der HTU € 8.320 zur Verfügung gestellt.

Sonstige Erträge StV. (€ +125.779, +628,9%)

Die Erträge der Studienvertretungen haben sich gegenüber dem Voranschlag um € 125.779 erhöht. Dementsprechend sind auch die Aufwendungen gestiegen.

Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben betragen:

Einnahmen	€ 145.779	vgl. zu Voranschlag	€ 20.000
Ausgaben	€ -214.563	vgl. zu Voranschlag	€ -128.360
Ergebnis	€ -68.784	vgl. zu Voranschlag	€ -108.360

Die Abweichung zeigt eine positive Entwicklung.

Werbung und Kooperation (€ -10.813; -54,06 %)

Durch die variable Anzahl der Sponsoren und Werbeträger kommt es hierbei oft zu Schwankungen. Im Wirtschaftsjahr gab es nur Provisionen aus Automaten mit € 9.187.

Personalbereitstellung (€ -30;-100 %)

Durch die aktuelle finanzielle Lage der HTU GmbH wurde keine Personalbereitstellung seitens der HTU getätigt.

Übrige Erträge (€ +4.878; +487,8 %)

Die übrigen Erträge stammen aus dem Verkauf von Cash Points Cards sowie Beteiligung an Seminaren und Ausflügen.

Erträge aus Vermögen (€ +20.248; +506,20 %)

Die Erträge aus Vermögensbeständen der HTU wurden mit € 4.000 budgetiert. Es wurden im Abschlussjahr Wertpapiere verkauft, womit ein Gewinn realisiert wurde.

Veranstaltungen/Projekte (€ -67.886; -56,57 %)

Veranstaltungen und Projekte werden grundsätzlich kostendeckend organisiert. Es wurde dementsprechend einnahmen- wie ausgabenseitig € 120.000 budgetiert. Veranstaltungen sind immer schwer abzuschätzen, da sie Wetter abhängig sind. Generell wurde mehr budgetiert, es wurden seitens der Studienvertretungen weniger Veranstaltungen durchgeführt.

Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben betragen:

Einnahmen	€ 52.114
Ausgaben	€ -82.053
Abweichung	€ -29.939

Die Abweichung von € - 29.939 beträgt 36,49 %.

Abweichungen Aufwände*Freiwilliger Sozialaufwand (€ -542; -13,37%)*

Im Vergleich zum Budget konnten die Kosten gesenkt werden.

Aufwendungen Studienvertretungen (€ +86.203; +67,16%)

Die Aufwendungen für Studienvertretungen haben sich gegenüber dem Voranschlag um € 86.203 erhöht. Dem gegenüber stehen jedoch gleichfalls die Erträge der Studienvertretungen, welche sich um € 125.779 gegenüber dem Voranschlag erhöht haben.

Honorare (€ -10.000; -100 %)

Da Honorare fast ausschließlich für Veranstaltungen und Projekte ausbezahlt werden, die zumindest kostendeckend abgewickelt werden, handelt es sich hierbei um einen Posten der ertragsseitig zumindest kompensiert wird. Im Abschlussjahr wurden gegenüber dem Voranschlag keine Honorare ausbezahlt.

Sozialtopf (€ -100; -0,45 %) sowie Förderungen gesamt (€ -10.565; -19,21%)

Da die meisten Studienvertretungen gegen Ende des Jahres ihr restliches Budget nicht zur Gänze aufbrauchen wurde es so gehandhabt, dass sie per Beschluss das restliche Budget dem Sozialtopf zur Verfügung stellen. Der Voranschlag wurde erreicht.

Die gesamten Förderungen wurden nicht zur Gänze ausgelöst, sodass sich gegenüber dem Voranschlag eine Differenz iHv € 10.565 darstellt.

Rechts- und Beratungsaufwand(7750) (€ -1.380; -13,8 %)

Der Rechts- und Beratungsaufwand liegt unterhalb des budgetierten Wertes.

Jahresabschluss (€ +402; +5,83 %)

Die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses haben sich gegenüber dem Voranschlag geringfügig erhöht.

Aus- und Weiterbildung (€ +1.983; +13,22%)

Die budgetierten Kosten für Aus-und Weiterbildung wurden geringfügig überschritten. Den größten Posten bildet das HTU-Seminar vom 27.-29.11.2015 in Höhe von € 7.154.

Büroaufwand und allgemeiner Verwaltungsaufwand (€ +2.770; +10,86 %)

Der Verwaltungsaufwand weicht in der Gesamtposition geringfügig vom Jahresvoranschlag ab.

HochschülerInnenschaft der TU Graz

Planmäßige Abschreibung (€ -8.920; -35,68 %)

Aufgrund des Endes der Abschreibungsdauer der Homepage wurde der Voranschlag deutlich unterschritten.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (€ +32; +0,64%)

Die geringwertigen Wirtschaftsgüter entsprechen dem Voranschlag.

Veranstaltungen (5500) (€ -37.947; -31,62 %)

Die Ausgaben für Veranstaltungen sind den Einnahmen für Veranstaltungen entsprechend. Das Budget wurde nicht ausgenützt.

Rücklagen der Studienvertretungen 2015/16

	Änderung	Rückstellung alt	Rückstellung neu
Architektur	€ 0,00	€ 5.266,23	€ 5.266,23
Bauingenieurwissenschaften	€ 0,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00
Maschinenbau u. Wirtschaft	€ 0,00	€ 6.259,61	€ 6.259,61
Elektrotechnik	€ 0,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00
ET Toningenieur	€ 0,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00
Biomedical Engineering	€ 0,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00
Technische Mathematik	€ 0,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00
Technische Physik	€ 0,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00
Vermessung und Geoinformation	€ 0,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00
Darstellende Geometrie	€ 0,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00
Chemie	€ 0,00	€ 5.313,41	€ 5.313,41
Verfahrenstechnik	€ 0,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00
Molekularbiologie	€ 0,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00
Telematik	€ 0,00	€ 6.315,60	€ 6.315,60
Informatik u. Softwareentwicklung	€ 0,00	€ 6.907,06	€ 6.907,06
Doktorat	€ 0,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00
Summe		<u>€ 85.061,91</u>	<u>€ 85.061,91</u>

Die Rücklagen der Studienvertretungen beruhen auf unserer internen Kostenrechnung. Gesetzlich sind Rücklagen auf € 5.000 gedeckelt, abhängig von vorhandenen Rücklagen und dem Ergebnis der Kostenstelle der jeweiligen Vertretung werden hier also Rücklagen aufgebaut bzw. abgebaut.

Graz, am 29.11.16.....



 Vorsitzender: Patrik Buchhaus



 Wirtschaftsreferent: Raphael Marton

ANLAGENSPIEGEL

zum 30.06.2016

HochschülerInnenschaft der TU Graz

	Entwicklung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten				Stand 30.06.2016	Stand 01.07.2015	Entwicklung der Abschreibungen			Stand 30.06.2016	Buchwerte	
	Stand 01.07.2015	Zugang	Umbuchung	Abgang			Zugang	Abgang	Zuschreibung		Stand 30.06.2015	Stand 30.06.2016
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Software												
120 Datenverarbeitungsprogramme	5.056,00	0,00	0,00	0,00	5.056,00	5.056,00	0,00	0,00	0,00	5.056,00	0,00	0,00
125 Homepage	45.241,36	0,00	0,00	0,00	45.241,36	44.505,34	736,02	0,00	0,00	45.241,36	736,02	0,00
	50.297,36	0,00	0,00	0,00	50.297,36	49.561,34	736,02	0,00	0,00	50.297,36	736,02	0,00
II. Sachanlagen												
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung												
600 Betriebsausstattung und EDV-Anlagen	192.142,62	19.591,43	0,00	205,62	211.528,43	139.488,75	15.343,79	205,62	0,00	154.626,92	52.653,87	56.901,51
	192.142,62	19.591,43	0,00	205,62	211.528,43	139.488,75	15.343,79	205,62	0,00	154.626,92	52.653,87	56.901,51
III. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen												
810 Anteile an verbundenen Unternehmungen	36.336,42	0,00	0,00	0,00	36.336,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36.336,42	36.336,42
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens												
920 Wertpapiere des Anlagevermögens	154.617,65	0,00	0,00	154.617,65	0,00	11.938,10	0,00	11.938,10	0,00	0,00	142.679,55	0,00
	190.954,07	0,00	0,00	154.617,65	36.336,42	11.938,10	0,00	11.938,10	0,00	0,00	179.015,97	36.336,42
SUMME ANLAGENSPIEGEL	433.394,05	19.591,43	0,00	154.823,27	298.162,21	200.988,19	16.079,81	12.143,72	0,00	204.924,28	232.405,86	93.237,93

Beilagenverzeichnis**Andere Beilagen**

Beilage A	Rechtliche Verhältnisse
Beilage B	Steuerliche Verhältnisse
Beilage C	Wirtschaftliche Verhältnisse und Rechnungswesen
Beilage D	Jahresabschluss zum 30.06.2016
Beilage E	Jahresvoranschlag 2015/2016 (Graz, am 27.05.2015) inkl. Budget Studienvertretungen und Begleitbeschluss
Beilage F	Budget/Ist-Vergleich zum 30.06.2016
Beilage G	Mitarbeiterverzeichnis der HochschülerInnenschaft an der Technischen Universität Graz
Beilage H	Erläuterungen zum Budget/Ist-Vergleich und zum Jahresabschluss
Beilage I	Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen

Rechtliche Verhältnisse

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts auf Basis des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014) in der jeweils geltenden Fassung. Im Geschäftsjahr 01.07.2015 bis 30.06.2016 waren nachstehend angeführte Personen als Organe tätig:

Universitätsvertretung

Vorsitzende/r	BUCHHAUS Patrik
1. Stellv. Vorsitzende/r	SALOMON Elisabeth
2. Stellv. Vorsitzende/r	ROSSMANN Sascha
Wirtschaftsreferent	MARTON Raphael

Hinsichtlich einer vollständigen Aufzählung der im Geschäftsjahr 2015/2015 tätigen Vorsitzenden und MandatarInnen der Universitätsvertretung wird auf die Beilage G dieses Berichtes verwiesen.

Rechnungslegung und Beschlüsse

Für die Gebarung, Buchführung und Bilanzerstellung sind die Richtlinien für eine einheitliche Haushaltsführung und die Abwicklung von Rechtsgeschäften mit Bargeld (aufgrund § 53 Abs. 1 Z 4 HSG), herausgegeben von der Kontrollkommission der österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (aktuell idF Dezemer 2008) zu beachten. Danach hat der Wirtschaftsreferent jährlich einen schriftlichen Jahresabschluss aufzustellen, welchem ein schriftlicher Prüfungsbericht eines/einer Wirtschaftstreuhänders/Wirtschaftstreuhänderin beizulegen ist. Gem. § 41 Abs. 4 HSG 2014 sind Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen.

Im Zuge des Jahresabschlusses ist gemäß der Richtlinie für die Budgetierung und den Jahresabschluss (aufgrund § 53 Abs. 1 Z 4 HSG), herausgegeben von der Kontrollkommission im Juli 2002, ein Soll-/Ist-Vergleich zwischen den Ansätzen des Jahresvoranschlags und den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen zu erstellen. Ein Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse ist beizulegen. Überschreitungen der Ausgaben sowie Unterschreitungen der Einnahmen im Ausmaß von mehr als 20 % des Budgetansatzes oder mehr als € 1.000,00 müssen von den zuständigen Organen im Jahresabschluss erläutert und begründet werden.

Der Jahresvoranschlag für das Geschäftsjahr 01.07.2015 bis 30.06.2016 wurde in der ordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung am 27.05.2015 beschlossen (Beilage E).

Steuerliche Verhältnisse

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes. Derartige Körperschaften sind nur mit Betrieben gewerblicher Art körperschaftsteuer- und umsatzsteuerpflichtig. Solche Betrieben existierten im Berichtsjahr nicht, da die bestehenden Betriebe schon davor in die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Graz GmbH ausgelagert wurden (vgl. Ergänzende Erläuterungen zur Bilanz - Beteiligungen).

Die Lohnabgaben werden an das Finanzamt Graz Stadt unter der Steuernummer 925/6014 abgeführt. Die Lohnverrechnung wird seit dem Frühjahr 2012 von der HTU durchgeführt. Die im Wirtschaftsjahr 2015/2016 zuständige Mitarbeiterin, Frau HÖDL, hat dazu einschlägige Kurse besucht. Es wird das Programm RZL verwendet.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Vermögenswerte beliefen sich zum 30.06.2016 auf € 975.337,95. Dem standen Verbindlichkeiten und Rückstellungen von € 81.082,07 gegenüber, das ergibt ein wirtschaftliches Eigenkapital von € 894.255,88 wovon € 29.069,13 auf die Bewertungsreserve aus Zuschüssen entfallen und der Rest von € 865.186,75 das in der Bilanz nach einzelnen Rücklagenkategorien gegliederte Reinvermögen darstellt.

Zur Ertragslage ist festzustellen, dass der Jahresüberschuss vor Auflösung und Neubildung von Rücklagen € 34.912,35 beträgt. Rücklagenauflösungen von € 0,00 und Zuweisungen von Rücklagen von € 34.912,35 führen letztlich zum Ausweis einer ausgeglichenen Gebarung.

Der Vergleich zwischen den Erträgen und Aufwendungen lt. Budget (Sollwerte) und jenen lt. Gewinn- und Verlustrechnung (Ist-Werte) ist in der Beilage F dieses Berichtes dargestellt.

Die Erträge lagen mit € 672.921,00 um € 69.291,00 über der budgetierten Einnahmensumme. Die Aufwendungen betragen € 641.520,00 und lagen damit um € 37.890,00 über der budgetierten Ausgabensumme. Überschreitungen der Aufwendungen sowie Unterschreitungen der Erträge im Ausmaß von mehr als 20 % des Budgetansatzes oder mehr als € 1.000,00 müssen von den zuständigen Organen im Jahresabschluss erläutert und begründet werden. Zur Überschreitung dieser Grenzen wird auf die Stellungnahme des Wirtschaftsreferenten im Anhang des Jahresabschlusses verwiesen.

Rechnungswesen

Die Buchhaltung wird im Wege der elektronischen Datenverarbeitung mit dem Buchhaltungsprogramm RZL geführt. Dabei werden die Buchführungsrichtlinien (Punkt 8. der von der Kontrollkommission im Juli 2002 herausgegebenen Richtlinie für eine einheitliche Haushaltsführung) eingehalten.

Das Belegwesen ist derart organisiert, dass die zu einzelnen Buchungen gehörigen Belege rasch in einem geordneten System ausgehoben werden können. Es ist vorgesehen, dass sämtliche Auszahlungsbelege von den zuständigen Personen unterfertigt werden und alle Belege einen Vorkontierungs- und gleichzeitig Buchungsvermerk enthalten, was von uns stichprobenweise überprüft wurde.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden die gesetzlichen Bilanzierungsvorschriften in Verbindung mit den diesbezüglichen Richtlinien für die Budgetierung und den Jahresabschluss eingehalten. Stichprobenweise Überprüfungen der materiellen Richtigkeit einzelner Ansätze der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergaben keine abweichenden Feststellungen.

Aktiva	30.06.2016	%	30.06.2015	%
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Software				
120 Datenverarbeitungsprogramme	0,00	0,0	0,00	0,0
125 Homepage	0,00	0,0	736,02	0,1
	<u>0,00</u>	<u>0,0</u>	<u>736,02</u>	<u>0,1</u>
II. Sachanlagen				
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung				
600 Betriebsausstattung und EDV-Anlagen	56.901,51	5,8	52.653,87	5,8
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen				
810 Anteile an verbundenen Unternehmungen	36.336,42	3,7	36.336,42	4,0
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens				
920 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,0	142.679,55	15,8
	<u>36.336,42</u>	<u>3,7</u>	<u>179.015,97</u>	<u>19,8</u>
	93.237,93	9,6	232.405,86	25,7
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände				
2000 Forderungen (Sammelkonto)	37.811,22	3,9	19.115,38	2,1
2001 Forderungen ÖH (StudBV)	49.319,76	5,1	107.175,02	11,9
2300 Sonstige Forderungen	248,83	0,0	12.154,60	1,4
3601 Verrechnung GKK Beitr.Nr. 3049230	1.904,78	0,2	0,00	0,0
	<u>89.284,59</u>	<u>9,2</u>	<u>138.445,00</u>	<u>15,3</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				
2700 Geschäftsstellenkassa	207,25	0,0	524,50	0,1
2800 Bankkonto Raiffeisen 2.711.000	197.649,63	20,3	120.109,30	13,3
2801 Sparbuch Raiffeisen 42.600.148	298.115,43	30,6	297.836,21	33,0
2802 Sparbuch Volksbank Nr. 00024056537	0,00	0,0	100.000,00	11,1
2803 Raiffeisen AT683800000302711000	2.236,80	0,2	0,00	0,0
2804 Krentschker 48.172.357	0,00	0,0	12.849,07	1,4
2805 Commerzialbank 1206-005660	290.834,65	29,8	0,00	0,0
2850 Schwebende Geldbewegungen	1.333,17	0,1	0,00	0,0
	<u>790.376,93</u>	<u>81,0</u>	<u>531.319,08</u>	<u>58,8</u>
	879.661,52	90,2	669.764,08	74,2

Aktiva	<u>30.06.2016</u>	<u>%</u>	<u>30.06.2015</u>	<u>%</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
2900 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>2.438,50</u>	<u>0,3</u>	<u>1.135,24</u>	<u>0,1</u>
Summe Aktiva	<u><u>975.337,95</u></u>	<u>100,0</u>	<u><u>903.305,18</u></u>	<u>100,0</u>

Passiva	30.06.2016	%	30.06.2015	%
A. Eigenkapital				
I. Vereinsvermögen				
1. Rücklagen Abschreibungen				
9200 Rücklagen für AfA	60.732,40	6,2	57.220,78	6,3
2. Rücklagen Studienvertretungen				
9011 StV und FakV Architektur	5.266,23	0,5	5.266,23	0,6
9021 StV und FakV Bauingenieurwissenschaften	5.000,00	0,5	5.000,00	0,6
9031 StV u. FakV Maschinenbau. & Wirtschaftsw.	6.259,61	0,6	6.259,61	0,7
9041 StV Elektrotechnik	5.000,00	0,5	5.000,00	0,6
9042 StV Elektrotechnik-Toningenieur	5.000,00	0,5	5.000,00	0,6
9043 StV Biomedical Engineering	5.000,00	0,5	5.000,00	0,6
9051 StV Technische Mathematik	5.000,00	0,5	5.000,00	0,6
9052 StV Technische Physik	5.000,00	0,5	5.000,00	0,6
9053 StV Vermessung & Geoinformation	5.000,00	0,5	5.000,00	0,6
9054 StV Darstellende Geometrie	5.000,00	0,5	5.000,00	0,6
9061 StV Chemie	5.313,41	0,5	5.313,41	0,6
9062 StV Verfahrenstechnik	5.000,00	0,5	5.000,00	0,6
9063 StV Molekularbiologie	5.000,00	0,5	5.000,00	0,6
9071 StV Telematik	6.315,60	0,7	6.315,60	0,7
9072 StV Informatik & Softwareentwicklung	6.907,06	0,7	6.907,06	0,8
9090 StV Doktoratsstudium	5.000,00	0,5	5.000,00	0,6
	85.061,91	8,7	85.061,91	9,4
3. Rücklagen HochschülerInnenschaft				
9240 Freie Rücklagen	695.238,15	71,3	663.837,42	73,5
4. gewidmete Rücklagen				
9340 Sozialtopf NEU	18.880,29	1,9	18.880,29	2,1
9341 Rücklage f. Labormäntel	5.274,00	0,5	0,00	0,0
	24.154,29	2,5	18.880,29	2,1
	865.186,75	88,7	825.000,40	91,3
B. Unversteuerte Rücklagen				
1. Bewertungsreserve aus Zuschüssen				
3810 Verbindlichkeiten öffentl. Mittel	29.069,13	3,0	29.069,13	3,2
C. Rückstellungen				
1. sonstige Rückstellungen				
3050 Rückstellung für Jahresabschluss	9.360,00	1,0	7.800,00	0,9
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
3300 Verbindlichkeiten (Sammelkonto)	59.638,69	6,1	12.148,56	1,3

Passiva	<u>30.06.2016</u>	<u>%</u>	<u>30.06.2015</u>	<u>%</u>
2. sonstige Verbindlichkeiten				
3540 Verrechnung Finanzamt	202,95	0,0	1.044,14	0,1
3560 Verr.Kto Werbeabgabe/Finanzamt	1.442,00	0,2	1.439,50	0,2
3600 Verbindlichkeiten Krankenkasse Beitr.2049238	3.087,19	0,3	2.849,05	0,3
3700 Sonstige Verbindlichkeiten	2.064,21	0,2	3.405,98	0,4
3805 Verb. TUG-International Student Support	5.287,03	0,5	20.548,42	2,3
	<u>12.083,38</u>	<u>1,2</u>	<u>29.287,09</u>	<u>3,2</u>
<i>davon aus Steuern</i>				
3540 Verrechnung Finanzamt	202,95	0,0	1.044,14	0,1
3560 Verr.Kto Werbeabgabe/Finanzamt	1.442,00	0,2	1.439,50	0,2
	<u>1.644,95</u>	<u>0,2</u>	<u>2.483,64</u>	<u>0,3</u>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>				
3600 Verbindlichkeiten Krankenkasse Beitr. 2049238	3.087,19	0,3	2.849,05	0,3
	<u>71.722,07</u>	<u>7,4</u>	<u>41.435,65</u>	<u>4,6</u>
Summe Passiva	<u>975.337,95</u>	100,0	<u>903.305,18</u>	100,0

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

HochschülerInnenschaft der TU Graz

01.07.2015 bis 30.06.2016

	2015/2016	%	2014/2015	%
1. Vereinseinnahmen				
a) Studierendenbeiträge				
4100 Studierendenbeiträge (StudBV)	385.471,03	64,6	421.032,94	72,3
b) Mittel gem. § 11 HSG				
4110 Anteil a. Verwaltungsaufwand (§ 11 HSG)	29.807,16	5,0	29.285,76	5,0
c) Sonstige Spenden und Zuwendungen				
4312 Mensenbeihilfe Land Steiermark	8.320,00	1,4	8.960,00	1,5
4317 Studienbeitrag MORE	729,30	0,1	0,00	0,0
4318 Unterstützungsfonds	8.025,05	1,4	0,00	0,0
4330 Sonderprojekte	167,57	0,0	0,00	0,0
	<u>17.241,92</u>	2,9	<u>8.960,00</u>	1,5
d) Sonstige Erträge Studienvertretungen				
4011 StV Architektur	3.350,00	0,6	500,00	0,1
4021 StV Bauingenieurwissenschaften	13.621,10	2,3	12.673,40	2,2
4031 StV Maschinenbau & Wirtschaftswissenschaften	5.413,79	0,9	3.846,15	0,7
4041 StV Elektrotechnik	4.643,39	0,8	2.600,00	0,5
4042 StV Elektrotechnik-Toningenieur	1.772,08	0,3	2.753,42	0,5
4043 StV Biomedical Engineering	4.322,76	0,7	2.458,47	0,4
4051 StV Technische Mathematik	1.407,06	0,2	2.638,62	0,5
4052 StV Technische Physik	23.825,41	4,0	19.255,45	3,3
4053 StV Vermessung und Geoinformation	34.051,39	5,7	6.045,15	1,0
4061 StV Chemie	14.246,08	2,4	13.182,19	2,3
4062 StV Verfahrenstechnik	20.455,60	3,4	5.926,76	1,0
4063 StV Molekularbiologie	960,00	0,2	0,00	0,0
4071 StV Telematik	5.089,43	0,9	1.530,53	0,3
4072 StV Informatik & Softwareentwicklung	11.161,93	1,9	30.781,09	5,3
4090 StV Doktoratsstudien	1.291,42	0,2	0,00	0,0
	<u>145.611,44</u>	24,4	<u>104.191,23</u>	17,9
e) Erträge Universitätsvertretung				
4310 Betreuung Austauschstudierende	2.800,00	0,5	3.040,00	0,5
4409 Studienberatung	0,00	0,0	1.133,00	0,2
4820 Provisionen Automaten	9.187,38	1,5	11.109,90	1,9
4880 Übrige Erträge	5.877,95	1,0	3.452,62	0,6
	<u>17.865,33</u>	3,0	<u>18.735,52</u>	3,2
f) Sonstige betriebliche Erträge				
4361 Werbeabgabe	562,00	0,1	559,50	0,1
	<u>596.558,88</u>	100,0	<u>582.764,95</u>	100,0
2. Personalaufwand				
a) Gehälter und Gehaltsnebenkosten				
6200 Gehälter	52.577,57	8,8	55.363,13	9,5

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

HochschülerInnenschaft der TU Graz

01.07.2015 bis 30.06.2016

	<u>2015/2016</u>	%	<u>2014/2015</u>	%
6240 Sonderzahlungen Angestellte	8.761,10	1,5	0,00	0,0
6390 Bezüge Freie				
DienstnehmerInnen	0,00	0,0	6.474,31	1,1
6560 Gesetzlicher Sozialaufwand	0,00	0,0	13.380,07	2,3
6660 Dienstgeberbeitrag	<u>2.760,22</u>	0,5	<u>2.782,69</u>	0,5
	64.098,89	10,7	78.000,20	13,4
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen				
6430 Beiträge zur MVK	883,77	0,2	870,37	0,2
6500 Gesetzlicher Sozialaufwand	<u>13.111,50</u>	2,2	<u>0,00</u>	0,0
	13.995,27	2,4	870,37	0,2
c) Sonstiger Sozialaufwand				
7202 Freiwilliger Sozialaufwand	3.508,35	0,6	3.298,98	0,6
d) Aufwandsentschädigung Referate und Vorsitz				
6100 AE Vorsitz	11.280,00	1,9	10.920,00	1,9
6110 AE Referenten	19.140,00	3,2	17.235,00	3,0
6120 AE SachbearbeiterInnen	<u>34.238,75</u>	5,7	<u>31.560,00</u>	5,4
	64.658,75	10,8	59.715,00	10,3
e) Aufwandsentschädigung Studienvertretungen				
6011 AE StV Architektur	980,00	0,2	960,00	0,2
6021 AE StV Bauingenieurwissenschaften	980,00	0,2	960,00	0,2
6031 AE StV Maschinenbau & Wirtschaftswissenschaften	980,00	0,2	960,00	0,2
6041 AE StV Elektrotechnik	980,00	0,2	960,00	0,2
6042 AE StV Elektrotechnik-Toningenieur	980,00	0,2	960,00	0,2
6043 AE StV Biomedical Engineering	980,00	0,2	960,00	0,2
6051 AE StV Technische Mathematik	980,00	0,2	960,00	0,2
6052 AE StV Technische Physik	980,00	0,2	960,00	0,2
6053 AE StV Vermessung und Geoinformation	980,00	0,2	960,00	0,2
6054 AE StV Lehramtstudium Darstell. Geometrie	980,00	0,2	960,00	0,2
6061 AE StV Chemie	980,00	0,2	960,00	0,2
6062 AE StV Verfahrenstechnik	960,00	0,2	960,00	0,2
6063 AE StV Molekularbiologie	980,00	0,2	1.920,00	0,3
6071 AE StV Telematik	980,00	0,2	960,00	0,2
6072 AE StV Informatik & Softwareentwicklung	980,00	0,2	960,00	0,2
6081 AE StV Erdwissenschaften	980,00	0,2	0,00	0,0
6090 AE StV Doktoratsstudien	980,00	0,2	960,00	0,2
6091 AE StV Umweltsystemwissenschaften	<u>980,00</u>	0,2	<u>960,00</u>	0,2
	17.620,00	3,0	17.280,00	3,0
	163.881,26	27,5	159.164,55	27,3

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

HochschülerInnenschaft der TU Graz

01.07.2015 bis 30.06.2016

	2015/2016	%	2014/2015	%
3. sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern und Abgaben				
8103 Kapitalertragsteuer	0,37	0,0	165,70	0,0
b) Sachaufwand				
Aufwendungen Studienvertretungen				
5011 StV Architektur	8.902,88	1,5	7.621,12	1,3
5021 StV Bauingenieurwissenschaften	19.840,08	3,3	19.469,59	3,3
5031 StV Maschinenbau & Wirtschaftswissenschaften	17.508,69	2,9	15.447,74	2,7
5041 StV Elektrotechnik	11.830,06	2,0	6.334,03	1,1
5042 StV Elektrotechnik-Toningenieur	4.359,26	0,7	3.819,36	0,7
5043 StV Biomedical Engineering	10.060,77	1,7	6.920,54	1,2
5051 StV Technische Mathematik	4.970,31	0,8	4.830,00	0,8
5052 StV Technische Physik	26.380,04	4,4	24.004,28	4,1
5053 StV Vermessung und Geoinformation	30.741,58	5,2	9.049,61	1,6
5054 StV Lerhamtstudium Darstell. Geometrie	830,32	0,1	997,47	0,2
5061 StV Chemie	20.713,35	3,5	15.519,83	2,7
5062 StV Verfahrenstechnik	25.437,36	4,3	9.116,86	1,6
5063 StV Molekularbiologie	340,00	0,1	2.063,80	0,4
5071 StV Telematik	11.124,68	1,9	3.448,53	0,6
5072 StV Informatik & Softwareentwicklung	16.345,54	2,7	33.631,02	5,8
5081 StV Erdwissenschaften	450,00	0,1	0,00	0,0
5090 StV Doktoratstudien	3.972,54	0,7	0,00	0,0
5091 StV Umweltsystemwissenschaften	755,50	0,1	279,60	0,1
5310 Betreuung Austauschstudierende	365,00	0,1	0,00	0,0
	<u>214.927,96</u>	<u>36,0</u>	<u>162.553,38</u>	<u>27,9</u>
Honorare für Werkverträge				
6800 Honorarnoten	0,00	0,0	4.090,80	0,7
Förderungen, Sonstige Zuwendungen				
5312 Mensenbeihilfe Land Steiermark	8.320,00	1,4	8.960,00	1,5
5313 Sozialtopf	21.900,00	3,7	21.900,00	3,8
5317 Studienbeitrag MORE	729,30	0,1	0,00	0,0
5318 Unterstützungsfonds	8.000,00	1,3	0,00	0,0
5330 Sonderprojekte	2.336,77	0,4	2.378,48	0,4
7780 Spenden, Beiträge, Zuwendungen	11.513,20	1,9	3.413,20	0,6
	<u>52.799,27</u>	<u>8,9</u>	<u>36.651,68</u>	<u>6,3</u>
Allgemeiner Verwaltungsaufwand				
5550 ÖH-Wahlen	288,59	0,1	0,00	0,0
7102 Betriebsversicherungen	0,00	0,0	254,65	0,0
7190 Centdifferenzen	0,00	0,0	2,61	0,0
7200 Wartung, EDV-Kosten	478,80	0,1	5.199,40	0,9
7210 Reinigung durch Dritte	0,00	0,0	30,80	0,0
7340 Fahrtkosten, Reisekosten	772,20	0,1	1.112,57	0,2

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

HochschülerInnenschaft der TU Graz

01.07.2015 bis 30.06.2016

	2015/2016	%	2014/2015	%
7360 Sonstige Gebühren und Abgaben	180,00	0,0	180,00	0,0
7361 Werbeabgabe	562,00	0,1	559,50	0,1
7380 Telefongebühren, Fax und Internet	421,08	0,1	196,44	0,0
7390 Postgebühren	417,96	0,1	392,24	0,1
7391 Portogebühren TU-Info	9.047,51	1,5	14.307,62	2,5
7600 Büromaterial	1.314,77	0,2	2.838,08	0,5
7630 Fachliteratur, Zeitungen, Pressespiegel	1.545,71	0,3	1.901,80	0,3
7650 Werbeaufwand	4.618,46	0,8	1.440,27	0,3
7655 ÖH-Wahlen	0,00	0,0	9.594,09	1,7
7700 Versicherungsaufwand	515,66	0,1	409,06	0,1
7710 Lohnverrechnung	2.551,80	0,4	0,00	0,0
7750 Rechts- und Beratungsaufwand	8.619,80	1,4	9.052,00	1,6
7765 Prüfungsaufwand				
Jahresabschluss	7.302,32	1,2	8.537,92	1,5
7770 Aus- und Weiterbildung	16.983,35	2,9	13.506,46	2,3
7790 Spesen des Geldverkehrs	1.437,93	0,2	1.501,30	0,3
7792 Provisionen, Kredit-u. Bankomatkarten	278,61	0,1	11,31	0,0
7850 Übrige betriebliche Aufwendungen	205,92	0,0	3.299,26	0,6
7890 Sonstiger Sachaufwand	3.705,57	0,6	2.884,96	0,5
8301 Mahnspesen	8,50	0,0	12,00	0,0
	<u>61.256,54</u>	10,3	<u>77.224,34</u>	13,3
	328.983,77	55,2	280.520,20	48,1
c) Abschreibungen				
Planmäßige Abschreibungen				
7010 Abschreibungen immaterielles AV	736,02	0,1	16.010,98	2,8
7015 Abschreibung Sachanlagevermögen	15.343,79	2,6	14.777,13	2,5
	<u>16.079,81</u>	2,7	<u>30.788,11</u>	5,3
Geringwertige Wirtschaftsgüter				
7021 Geringw. Wirtschaftsgüter für E-Lab 2014-2017	2.388,44	0,4	11.171,67	1,9
7030 Abschreibung GWG	2.643,75	0,4	1.411,32	0,2
	<u>5.032,19</u>	0,8	<u>12.582,99</u>	2,2
	<u>21.112,00</u>	3,5	<u>43.371,10</u>	7,4
	350.096,14	58,7	324.057,00	55,6
4. Zwischensumme aus Z 1 bis 3 (Betriebsergebnis)	82.581,48	13,8	99.543,40	17,1
5. Veranstaltungen und Projekten				
a) Erträge aus Veranstaltungen und Projekten				
4500 Veranstaltungen	52.114,29	8,7	60.617,05	10,4
b) Aufwendungen für Veranstaltungen und Projekte				
5340 Referatetopf	0,00	0,0	-498,00	-0,1
5408 Campusboard Verrechnungskonto	-419,79	-0,1	-3.551,52	-0,6

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

HochschülerInnenschaft der TU Graz

01.07.2015 bis 30.06.2016

	2015/2016	%	2014/2015	%
5409 Studienberatung	-271,60	-0,1	0,00	0,0
5500 Veranstaltungen	-82.052,91	-13,8	-43.854,69	-7,5
7610 Kopien und sonstige Druckkosten	-5.127,63	-0,9	-3.740,85	-0,6
7611 Druckwerke (TU-Info, Broschüren)	-36.159,45	-6,1	-17.077,14	-2,9
	<u>-124.031,38</u>	<u>-20,8</u>	<u>-68.722,20</u>	<u>-11,8</u>
	-71.917,09	-12,1	-8.105,15	-1,4
6. Ergebnis d. ordentlichen Gebarung	10.664,39	1,8	91.438,25	15,7
7. Vermögenserträge				
a) Vermögenserträge				
8050 Zinsen aus Wertpapieren des Anlagevermögens	1.540,40	0,3	2.118,05	0,4
8100 Zinserträge aus Bankguthaben	371,76	0,1	9.204,25	1,6
	<u>1.912,16</u>	<u>0,3</u>	<u>11.322,30</u>	<u>1,9</u>
8. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens				
8150 Erlöse Abg. sonst. Finanzanlagen	165.015,35	27,7	0,00	0,0
8180 Buchwert abgegangener sonstiger Finanzanlagen (+)	-142.679,55	-23,9	0,00	0,0
	<u>22.335,80</u>	<u>3,7</u>	<u>0,00</u>	<u>0,0</u>
9. Zwischensumme aus Z 7 bis 8 (Finanzergebnis)	24.247,96	4,1	11.322,30	1,9
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	34.912,35	5,9	102.760,55	17,6
11. Auflösung von Rücklagen				
8903 Auflösung von Rücklagen Abschreibungen	0,00	0,0	13.885,76	2,4
12. Zuweisung zu Rücklagen				
8922 Zuweisung zu freien Rücklagen	-31.400,73	-5,3	-116.646,31	-20,0
8923 Zuweisung zu Rücklagen Abschreibungen	-3.511,62	-0,6	0,00	0,0
	<u>-34.912,35</u>	<u>-5,9</u>	<u>-116.646,31</u>	<u>-20,0</u>
13. Zwischensumme aus Z 11 bis 12	-34.912,35	-5,9	-102.760,55	-17,6
14. Jahresüberschuss	0,00	0,0	0,00	0,0
15. Jahresgewinn	0,00	0,0	0,00	0,0



Jahresvoranschlag 2015/16

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz

Raphael Marton, Wirtschaftsreferent

Florian Kubin, Vorsitzender

Graz am 27.05.2015

Erträge

Studierendenbeiträge		€ 390 000
<hr/>		
§11 Mittel		€ 30 000
<hr/>		
Sonstige Spende		€ 17 000
<hr/>		
Förderung Sozialtopf Stadt Graz	€ 1 500	
Mensenbeihilfe Land Steiermark	€ 7 500	
Unterstützungsfonds	€ 8 000	
<hr/>		
Sonstige Erträge StV.		€ 20 000
<hr/>		
Erträge Universitätsvertretung UV		€ 22 630
<hr/>		
Sonstige Erträge	€ 1 000	
Werbung und Kooperation	€ 20 000	
Personalbereitstellung HTU GmbH	€ 30	
Betreuung Austauschstudierende	€ 1 600	
<hr/>		
Erträge aus Vermögen		€ 4 000
<hr/>		
Veranstaltungen/Projekte		€ 120 000
<hr/>		
Veranstaltungen 4500	€ 120 000	
<hr/>		
SUMME ERTRÄGE		€ 603 630
<hr/> <hr/>		

Aufwände

Personalaufwand

Gehälter € 82 000

Angestellte € 53 000

Freie Dienstnehmer € 11 000

Lohnnebenkosten € 17 000

Beiträge zur Mitarbeitervorsorgekassa € 1 000

Freiwilliger Sozialaufwand € 4 050

AE Referate/Vorsitz € 71 580

Vorsitz € 11 280

Referenten € 19 740

Sachbearbeiter € 40 560

AE Studienvertretungen € 17 640

Steuern und Abgaben € 500

KEst € 500

Sachaufwendungen € 128 360

Aufwendungen Studienvertretungen € 128 360

Honorare € 10 000

Förderungen € 55 000

Förderung Sozialtopf Stadt Graz € 1 500

Sozialtopf € 22 000

Mensenbeihilfe Land Steiermark € 7 500

Sozialfonds BV € 6 000

Sonderprojekte inkl. Reg. Projekte € 5 000

Vernetzungstreffen-Fördertopf (in Graz) € 5 000

Weiterbildungstopf der Stv. € 5 000

Zuwendungen € 3 000

Aufwände

<u>Verwaltung</u>	<u>€ 57 400</u>
UV-Anteil Sozialaufwand	€ 2 000
Infrastruktur IntOrg	€ 1 000
Druckwerke, TU Info (7391+7611)	€ 21 500
Weiterbildung, HTU-Seminar	€ 15 000
Rechts- und Beratungsaufwand	€ 10 000
Erstellung Jahresabschluss	€ 3 300
Prüfung Jahresabschluss	€ 3 600
sonst. Aufwände (7850)	€ 500
ÖH Wahlen	€ 0
allgemeiner Verwaltungsaufwand	€ 500
<u>Planmäßige Abschreibung</u>	<u>€ 25 000</u>
<u>GWG</u>	<u>€ 5 000</u>
<u>Veranstaltungen und Projekte</u>	<u>€ 147 100</u>
Großprojektetopf	€ 17 500
Unterstützungsfonds	€ 8 000
Veranstaltungen (5500)	€ 120 000
InterRef-Projektetopf	€ 1 000
Job und Wohnen	€ 600
<u>Zinsen</u>	<u>€ 0</u>
<u>SUMME AUFWÄNDE</u>	<u>€ 603 630</u>

Budget Studienvertretungen

Berechnungsmodell	
Studierendenbeiträge	€ 390 000
40% der Studierendenbeiträge	€ 156 000
Vernetzungsförderung (in Graz)	€ 5 000
Weiterbildungstopf der Studienvertretungen	€ 5 000
Verteilung der Studienvertretungen	€ 146 000
davon Aufwandsentschädigungen	€ 17 640
Sachaufwand	€ 128 360
davon die Sockelbeiträge	€ 43 200
An Studierendenvertretungen zu verteilendes Budget	€ 85 160

Studienvertretungen	Studierende	Sockelbetrag	Verteilung	Verteilung gesamt	davon 90%	Aufwandsentschädigung
Architektur	1510	€ 2 400,00	€ 10 541,33	€ 12 941,33	€ 11 647,20	€ 980,00
Bauingenieurwissenschaften	1360	€ 2 400,00	€ 9 492,77	€ 11 892,77	€ 10 703,49	€ 980,00
Maschinenbau und Wirtschaftswissenschaften	1955	€ 2 400,00	€ 13 646,74	€ 16 046,74	€ 14 442,07	€ 980,00
Elektrotechnik	871	€ 2 400,00	€ 6 082,13	€ 8 482,13	€ 7 633,92	€ 980,00
Elektrotechnik-Toningenieur	135	€ 2 400,00	€ 940,22	€ 3 340,22	€ 3 006,20	€ 980,00
Biomedical Engineering	622	€ 2 400,00	€ 4 340,74	€ 6 740,74	€ 6 066,67	€ 980,00
Technische Mathematik	294	€ 2 400,00	€ 2 052,09	€ 4 452,09	€ 4 006,88	€ 980,00
Technische Physik	590	€ 2 400,00	€ 4 120,46	€ 6 520,46	€ 5 868,42	€ 980,00
Geomatics	177	€ 2 400,00	€ 1 233,81	€ 3 633,81	€ 3 270,43	€ 980,00
Erdwissenschaften	114	€ 2 400,00	€ 798,26	€ 3 198,26	€ 2 878,43	€ 980,00
LA Darstellende Geometrie	5	€ 2 400,00	€ 31,42	€ 2 431,42	€ 2 188,28	€ 980,00
Chemie	593	€ 2 400,00	€ 4 143,15	€ 6 543,15	€ 5 888,84	€ 980,00
Molekularbiologie	415	€ 2 400,00	€ 2 893,98	€ 5 293,98	€ 4 764,58	€ 980,00
Verfahrenstechnik	414	€ 2 400,00	€ 2 889,68	€ 5 289,68	€ 4 760,71	€ 980,00
Telematik	541	€ 2 400,00	€ 3 774,04	€ 6 174,04	€ 5 556,64	€ 980,00
Informatik und Softwareentwicklung	1376	€ 2 400,00	€ 9 603,55	€ 12 003,55	€ 10 803,19	€ 980,00
Doktoratsstudien	1143	€ 2 400,00	€ 7 982,98	€ 10 382,98	€ 9 344,68	€ 980,00
USW	85	€ 2 400,00	€ 592,64	€ 2 992,64	€ 2 693,38	€ 980,00
Summe	12197	€ 43 200,00	€ 85 160,00	€ 128 360,00	€ 115 524,00	€ 17 640,00

Begleitbeschluss

Aufwandsentschädigungen

Für die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit für die HTU anfallenden persönlichen Sachaufwände werden gemäß § 22 Abs. 1 HSG 1998 folgende monatlichen pauschalierten Aufwandsentschädigungen festgelegt:

Vorsitz	pro Monat	pro Jahr
Vorsitzender	€ 350	€ 4 200
1. stellvertretende Vorsitzender	€ 295	€ 3 540
2. stellvertretende Vorsitzender	€ 295	€ 3 540

Referate

Wirtschaftsreferent	€ 325	€ 3 900
restliche Referenten	€ 120	€ 1 440
Sachbearbeiter	€ 65	€ 780

Studienvertretungen

€ 82 € 17 640

Aktuell ist für 52 durchgehend besetzte SachbearbeiterInnenposten budgetäre Vorsorge getroffen. Die Besetzung erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe des Vorsitzes.

Referat für Bildungspolitik	€ 1 000
Referat für Sozialpolitik	€ 2 500
Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten	€ 500
Referat für Studienberatung	€ 1 000
Referat für Internationales	€ 1 000
Referat für Veranstaltungen	€ 500
Referat für Informations- und Öffentlichkeitsarbeit	€ 500
Referat für Frauenpolitik	€ 500
queer-Referat	€ 500
Referat für Gesellschaftspolitik	€ 500
Referat für Interne Organisation	€ 1 000
Referat für EDV	€ 1 000

InterRef-Projektetopf

Der Projektetopf ist jedenfalls den Referaten vorbehalten. Ihnen steht über das InterRef. in Abstimmung mit Vorsitz und Wirtschaftsreferat der Projektetopf für kleinere Projekte und Aktionen im Laufe des Wirtschaftsjahres zur Verfügung.

InterRef-Projektetopf: € 1 000

Unterstützungsfonds

Werden aus Projekten und Veranstaltungen Überschüsse generiert, werden sie mit einem vorher festgelegten Prozentsatz in den Unterstützungsfonds überführt. Dritte können ebenfalls an der Mitfinanzierung teilnehmen. Wird ein Austritt an der Mitfinanzierung des Unterstützungsfonds gewünscht ist hierfür ein Beschluss des zuständigen Organs notwendig. Der Austritt auf dem Fonds ist jederzeit möglich. Dieser Fonds dient der Unterstützung karitativer Organisationen und Projekte.

Unterstützungsfonds: € 8 000

Budget/Ist-Vergleich

vom 30. Juni 2016

HochschülerInnenschaft der TU Graz (208027 2016/01)

von: Juli 2015 bis: Juni 2016

Rechbauerstraße 12

Währung: EUR

8010 Graz

Modell 1: Standard-Modell

	Plan 7/15 - 6/16	in %	Lfd. Jahr 7/15 - 6/16	in %	Abweichung Lfd - Plan	in %
1. Erträge						
a) Studierendenbeiträge	390.000	0,00	386.200	0,00	-3.800	-0,97
b) § 11 Mittel	30.000	0,00	29.807	0,00	-193	-0,64
c) Sonstige Spende	17.000	0,00	16.345	0,00	-655	-3,85
d) Sonstige Erträge StV.	20.000	0,00	145.779	0,00	125.779	628,90
e) Erträge Universitätsvertretung UV	22.630	0,00	18.427	0,00	-4.203	-18,57
f) Erträge aus Vermögen	4.000	0,00	24.248	0,00	20.248	506,20
g) Veranstaltungen/Projekte	120.000	0,00	52.114	0,00	-67.886	-56,57
	603.630	0,00	672.921	0,00	69.291	11,48
2. Summe Erträge	603.630	0,00	672.921	0,00	69.291	11,48
3. Aufwände						
a) Personalaufwand	-82.000	0,00	-78.094	0,00	-3.906	-4,76
b) Freiwilliger Sozialaufwand	-4.050	0,00	-3.508	0,00	-542	-13,37
c) AE Referate/Vorsitz	-71.580	0,00	-64.659	0,00	-6.921	-9,67
d) AE Studienvertretungen	-17.640	0,00	-17.620	0,00	-20	-0,11
e) Steuern und Abgaben	-500	0,00	0	0,00	-500	-99,93
f) Aufwendungen Studienvertretungen	-128.360	0,00	-214.563	0,00	86.203	67,16
g) Honorare	-10.000	0,00	0	0,00	-10.000	-100,00
h) Förderungen	-55.000	0,00	-44.435	0,00	-10.565	-19,21
i) Sonstige Verwaltung	-31.900	0,00	-32.905	0,00	1.005	3,15
j) Büroaufwand und allgemeiner Verwaltungsaufwand	-25.500	0,00	-28.270	0,00	2.770	10,86
k) Planmäßige Abschreibung	-25.000	0,00	-16.080	0,00	-8.920	-35,68
l) GWG	-5.000	0,00	-5.032	0,00	32	0,64
m) Veranstaltungen und Projekte	-147.100	0,00	-132.841	0,00	-14.259	-9,69
n) Zinsen und Ähnliches	0	0,00	-3.512	0,00	3.512	100,00
	-603.630	0,00	-641.520	0,00	37.890	6,28
4. Summe Aufwände	-603.630	0,00	-641.520	0,00	-37.890	-6,28
5. Ergebnis	0	0,00	31.401	0,00	31.401	100,00

Das Team der HTU Graz

MitarbeiterInnenverzeichnis der HochschülerInnenschaft an der Technischen Universität Graz

Universitätsvertretung

07 / 2015 - 06 / 2017

UV-Mandatare/Mandatarinnen

Name	Straße	Ort	Tel-Nr.	E-Mail	E-Mail HTU	Beginn	Ende	Funktion
Buchhaus Patrik	Billrothgasse 40	8047 Graz	6644177844	patrik.buchhaus@student.tugraz.at	buchi@htu.tugraz.at	01.07.2015		Vorsitzende/r
Salomon Elisabeth	Dr.-Robert-Sieger-Straße 15/5/23	8010 Graz	0650/7902725	elisabeht.salomon@student.tugraz.at	elizabeth.salomon@htu.tugraz.at	01.07.2015		1. stellv. Vorsitzende/r
Rossmann Sascha	Eythgasse 19	8052 Graz	0681/20665006	destsam23@gmail.com		01.07.2015		2. stellv. Vorsitzende/r
Gruber Stefan	Keplerstraße 38	8020 Graz	0660/5592887	stefan.gruber@tugraz.at		01.07.2015		Mandatar/in
Kühnle Hannes	Schörgelgasse 74	8010 Graz	6606220110	hannes.kuehnle@student.tugraz.at	hkuehnle@htu.tugraz.at	01.07.2015		Mandatar/in
Rudelstorfer Georg	Petersgasse 106/48	8010 Graz	0676/9144462	georg.rudelstorfer@student.tugraz.at		01.07.2015		Mandatar/in
Marton Raphael	Moserhofgasse 22/40/2	8010 Graz	0660/2066021	raphael.marton@student.tugraz.at		01.07.2015		Mandatar/in
Rohrbeck Daniela	Schönaugürtel 67/11	8010 Graz	6607379571	daniela.rohrbeck@student.tugraz.at		01.07.2015		Mandatar/in
Ellmaier Jakob	Leonhardstraße 70	8010 Graz	0699/81816800	jakob.ellmaier@student.tugraz.at		01.07.2015		Mandatar/in
Ranftl Sascha	Münzgrabengürtel 17/1	8010 Graz	0664/4549044	s.ranftl@student.tugraz.at	sascha.ranftl@htu.tugraz.at	11.11.2015		Mandatar/in
Hackhofer Moritz	Grafenbergstraße 42	8051 Graz	0699/16005084	moritz.hackhofer@student.tugraz.at	bsl@htu.tugraz.at	01.07.2015		Mandatar/in
Kainersdorfer Raffael	Leonhardstraße 40/9	8010 Graz	0699/11206944	raffael.kainersdorfer@student.tugraz.at		01.07.2015		Mandatar/in
Österreicher Sarah Cyrilla	Hans-Resel-Gasse 21f/1	8020 Graz	0681/10145324	sarah.oesterreicher@student.tugraz.at		01.07.2015		Mandatar/in

Erläuterungen zum Budget/Ist-Vergleich und Gewinn- und Verlustrechnung

Bezüge freie Dienstnehmer (-11.000,00)

Laut Jahresvoranschlag 2015/2016 ist ein Budget für die Bezüge freier Dienstnehmer iHv € 11.000,00 kalkuliert. Im relevanten Geschäftsjahr sind hierfür Aufwendungen in Höhe von € 0,00 angefallen.

Spenden, Beiträge und Zuwendungen (+8.513,00)

Laut Jahresvoranschlag 2015/2016 beläuft sich das kalkulierte Budget für Zuwendungen auf € 3.000,00. Im Jahresabschluss sind Aufwendungen iHv € 11.513,00 ausgewiesen und betreffen im Wesentlichen Unterstützungsleistungen für eine flexible Kinderbetreuung, den Universitätschor sowie den Mensastempel (Förderung Mensaeessen für Studierende).

Druckwerke, TU Info (+23.707,00)

Im Jahresvoranschlag wurde für die Druckwerke und die TU Informationsbroschüre ein Budget iHv € 21.500,00 veranschlagt. Die Portgebühren für die TU Info sowie die Aufwendungen der Druckwerke (TU-Info und weitere Broschüren) belaufen sich in Summe auf € 45.207,00.

Die folgenden Positionen wurden aufgrund vernachlässigbarer Ausgaben nicht budgetiert oder wurden in der Budgetierung vergessen:

- Sonstige Gebühren und Abgaben (+ 180,00)
- Werbeabgabe (+ 562,00)
- Telefongebühren, Fax und Internet (+ 421,08)
- Postgebühren (+ 417,96)
- Fachliteratur, Zeitungen, Pressespiegel (+ 1.545,71)
- Werbeaufwand (+ 4.618,46)
- Versicherungsaufwand (+ 515,66)
- Lohnverrechnung (+ 2.551,80)
- Spesen des Geldverkehrs (+ 1.437,93)
- Provisionen, Kredit- und Bankomatkarten (+ € 278,61)
- Sonstiger Sachaufwand (+ 3.705,57)
- Mahnspesen (+ 8,50)
- Studienberatung (+ 271,60)

Erläuterungen zum Jahresabschluss per 30.06.2016

Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz zum 30.06.2016, der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.07.2015 bis 30.06.2016, wobei jeweils auch der Vergleichswert des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres angegeben ist, sowie der im Anhang angeführten Erläuterungen zu den Abweichungen aus dem Budget/Ist-Vergleich. Der Jahresabschluss ist diesem Bericht als Beilage angefügt, im Hinblick auf diese erläuternden Ausführungen im Rahmen unseres Prüfberichtes lediglich Folgendes ergänzend festgestellt:

1. Ergänzende Erläuterungen zur Bilanz

Finanzanlagen

a) Beteiligungen

Der Posten "Beteiligungen" betrifft die 100 %-ige Beteiligung an der "Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der TU Graz GmbH". Das Stammkapital dieser GmbH beträgt € 36.336,42, die Anteile werden zu 100 % von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz gehalten.

b) Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens

Das Wertpapier "ESPA Bond Euro-Mündelrent Miteigentumsanteile" wurde im Geschäftsjahr 2015/2016 am 01.06.2016 verkauft.

Eigenkapital

a) Rücklage Abschreibungen

Die Rücklage für Abschreibungen wird insoweit dotiert, als die Investitionen eines Jahres die Abschreibungen übersteigen bzw. im umgekehrten Fall entsprechend aufgelöst. Die Rücklage für Abschreibungen hat sich wie folgt verändert:

	EUR
Stand per 01.07.2015	57.220,78
Investitionen in das Sachanlagevermögen 2015/2016	24.623,62
Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen 2015/2016	<u>21.112,00</u>
Stand per 30.06.2016	<u><u>60.732,40</u></u>

b) Rücklagen für Studienvertretungen

Die Zuweisungen zu den Rücklagen für Studienvertretungen errechnen sich aus dem Überhang von Einnahmen zu den tatsächlichen Ausgaben, wobei aber die einzelnen Rücklagen von der HTU als mit € 5.000,00 nach oben hin begrenzt angesehen werden. In früherer Zeit aufgebaute geringfügig höhere Rücklagen werden nur abgebaut, wenn sich dies ergibt (es wird kein Rücklagenabbau budgetiert). In Summe kam es in diesem Berichtsjahr zzu keinen Veränderungen bei den Rücklagen für Studienvertretungen.

c) Gewidmete Rücklagen

Die gewidmete Rücklage für den "Sozialtopf NEU" in der Höhe von € 18.880,29 resultiert ursprünglich aus Überschüssen diverser Referate. Sie blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die gewidmete Rücklage "Rücklage für Labormäntel" in der Höhe von € 5.274,00 wurde im Geschäftsjahr 2015/2016 erstmalig dotiert. Dabei handelt es sich um verfügbare bzw. durch Sponsoring erhaltene Geldmittel für Labormäntel. Diese Geldmittel können in der Zukunft für die Anschaffung von weiteren Labormänteln verwendet werden.

d) Freie Rücklagen

Die freie Rücklage stellt die akkumulierten Überschüsse dar und wird in Höhe der Gebarungsüberschüsse (nach Berücksichtigung der in a), b) und c) angeführten Rücklagen) dotiert bzw. im Falle eines Gebarungsabganges aufgelöst. Die Rücklage hat sich im Geschäftsjahr 2015/2016 wie folgt entwickelt:

	EUR
Stand per 01.07.2015	663.837,42
Dotierung	<u>31.729,97</u>
Stand per 30.06.2016	<u><u>695.238,15</u></u>

e) Unversteuerte Rücklagen

Die Bewertungsreserve aus Zuschüssen stellt einen Korrekturposten zum Finanzanlagevermögen dar und resultiert aus dem Umstand, dass die Kapitalaufbringung der Stammkapitals an der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Graz GmbH teilweise aus öffentlichen Mitteln erfolgte.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten ausschließlich die Rückstellung für die Prüfungs- und Abschlusskosten für das Geschäftsjahr 2015/2016 in Höhe von € 9.360,00.

2. Ergänzende Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die dem Jahresabschluss angeschlossenen Erläuterungen enthalten eine detaillierte Aufgliederung sämtlicher Ertrags- und Aufwandspositionen mit Angabe des jeweiligen Vorjahreswertes.



Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus dem vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) **Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.**

5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche

erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anders vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen

mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhandler ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.